

## Jobcenter Stadt Kaiserslautern 2010

### **Babyerstaussstattung und Schwangerschaftsbekleidung gem. § 23**

Gem. § 23 III Nr. 2 SGB II sind diese Leistungen gesondert zu erbringen, d.h. sind nicht von der Regelleistung gedeckt.

Das bedeutet, dass auf Antrag folgende Leistungen bewilligt werden können:

Babyerstaussattung:	205,00 €	Kinderwagen: max.	129,99 €
Kinderbett :	max. 59,99 €		
Matratze	max. 29,99 €		

Es soll keine Bewilligung vor Ende des 6. Schwangerschaftsmonats erfolgen.

Für die Schwangere selbst kann ein Bedarf an Schwangerenbekleidung in Höhe von pauschal 128,00 € bewilligt werden. Der Bedarf soll nicht vor der 13. SSW (Schwangerschaftswoche) ausgezahlt werden.

Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden, auf alle Fälle sollte aber eine Kopie des Mutterpasses (falls nicht schon vorhanden) zur Akte genommen werden. Sollte die Schwangerschaft noch nicht bekannt sein, muss dann eine Mitteilung über die Schwangerschaft selbst noch an den Vermittler erfolgen.